

BUCHBESPRECHUNGEN

Ludwig Leyendecker

Auslandsverschuldung und Völkerrecht

Peter Lang Verlag, Frankfurt/M. 1988, sFr. 74,00

In seiner Bonner Dissertation untersucht Leyendecker den Beitrag, den das Völkerrecht zu den vielfältigen und komplexen Rechtsfragen leisten kann, welche das Problem der immer stärkeren Auslandsverschuldung insbesondere der Entwicklungsländer aufwirft. Er stellt zunächst sehr eingehend die Realität von Verschuldung und Bemühungen zur Umschuldung dar. Ausgangspunkt seiner rechtlichen Analyse ist die Feststellung, daß die - häufig im Ergebnis notleidenden - Kreditverträge dem Völkerrecht zuzuordnen sind, soweit es sich um Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten, also Staaten oder mit internationalen Organisationen handelt, soweit keine ausdrückliche Rechtswahl vorliegt. Verträge von Staaten mit Privatbanken unterliegen dagegen einem staatlichen Recht, welches regelmäßig ausdrücklich im Kreditvertrag bestimmt wird. Verträge über *Swap*-Geschäfte zwischen Notenbanken sieht der Autor formell nicht als völkerrechtliche Vereinbarungen, sondern als Verträge eigener Art an, auf die aber die Rechtsregeln des Völkerrechts inhaltlich Anwendung finden, soweit keine Rechtswahl vorliegt. Die Zusagen, welche Staaten hinsichtlich einer Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik im Rahmen von *stand-by-arrangements* gegenüber dem Weltwährungsfonds abgeben, sieht er mit dem Fonds und der herrschenden Meinung nicht als rechtliche Verpflichtungen an.

Die Zuordnung aller Kreditverträge zu einem transnationalen Rechtssystem *sui generis* lehnt Leyendecker grundsätzlich ab. Er sieht aber, daß die strenge Trennung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht bei der Analyse und dem Vorschlag zur Lösung von Rechtsfragen oft nicht weiterhilft, weil die spezifischen Probleme einer Lösung bedürfen, welche einerseits die Grundsätze des Kreditrechts, wie sie in den nationalen Rechten entwickelt wurden, Lösungsansätze auch im Rahmen völkerrechtlicher Verträge anbieten und weil andererseits auch die privatrechtlichen Kreditverträge eng mit völkerrechtlichen Fragen verzahnt sind.

Einer der Problemkreise wird durch die Auswirkungen einesseitiger Maßnahmen der Schuldnerstaaten markiert (Moratorium, Beschränkungen des Zahlungsverkehrs etc.). Leyendecker stellt fest, daß Staaten sich nicht einseitig von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen freizeichnen können, auch nicht aufgrund der *clausula rebus sic stantibus*, aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit, aufgrund der Berufung auf Sittenwidrigkeit und nur unter außerordentlichen Umständen aufgrund eines Notstandes. Im letzteren Falle mußte man die Gesamt-Kreditbelastung des Staates berücksichtigen. Eine Berufung auf Notstand wird im Verhältnis zu internationalen Bankorganisationen generell daran

geknüpft, daß zuvor ein Versuch der Einigung zur Lösung der konkreten Probleme unternommen wurde. Die Rechtfertigung durch Notstand wird grundsätzlich nur aufgrund einer Einzelfallanalyse ins Auge gefaßt werden können.

Greift ein Staat durch einseitige Maßnahmen in privatrechtliche Kreditverträge ein, so verletzt er nach Leyendecker das Völkerrecht nur, wenn er willkürlich und schwerwiegend die Gläubigerrechte beeinträchtigt. Solche Eingriffe sind von anderen Staaten nur dann aufgrund Art. VII Abs. 2 lit. b der IMF-Satzung zu berücksichtigen, wenn sie mit der Satzung generell in Einklang stehen. Leyendecker lehnt die amerikanische Rechtsprechung ab, welche hier den Gesichtspunkt der Belegenheit der Forderung anwendet.

Ein weiterer Problemkreis ist die Frage nach Rechten der Schuldnerländer bei ihren Forderungen nach Schuldenreduzierung oder -erlaß. Leyendecker lehnt *de lege lata* Ansprüche auf Verhandlungen, Reduzierung, Erlaß oder Umschuldung ab, ebenso eine entsprechende Anwendung von Rechtsgedanken aus nationalen Insolvenzrechten. Die Entstehung neuen Völkerrechts in diesem Bereich bleibt möglich, ist jedoch noch nicht zu konstatieren.

Bezüglich der gerichtlichen Durchsetzung von Kreditverträgen stellt der Autor fest, daß bei Verfahren gegen Staaten vor nationalen Gerichten aufgrund allgemeiner Grundsätze wie auch aufgrund eines regelmäßig erklärt Verzichts die Staatenimmunität normalerweise nicht eingewendet werden kann, daß aber hinsichtlich der Vollstreckungsmöglichkeiten diese Immunität keinen Erfolg verheiße. Der völkerrechtliche Weg über Repressalien wird dann als zulässig angesehen, wenn ein Staat ohne zulässige Berufung auf Notstand nicht bezahlt und sich auch nicht an einvernehmlichen Lösungen des Zahlungsproblems beteiligt. In diesem Fall können darüber hinaus auch den Schuldnerstaaten neue Kredite verweigert werden, auch wenn dies zu schwerwiegenden Folgen für ihr Wirtschaftsleben führt. Andererseits kann eine internationale Kontrolle über das Wirtschaftsgebaren eines Staates ohne dessen souveräne Einwilligung nicht erzwungen werden.

Leyendecker hat mit seiner eingehenden und sorgfältigen Untersuchung die Parameter aufgezeigt, welche das Zusammenspiel zwischen allgemeinem Völkerrecht und Kreditvertragsrecht im Bereich der Staaten-Verschuldung bestimmen. Er weist auch zu Recht auf die Unvollkommenheiten hin, welche die Anwendung des existierenden Rechts auf eine neuartige Rechtsproblematik mit sich bringt, eine Problematik, welche aufgrund ihrer besonderen Bezüge zu Fragen der internationalen Politik und der internationalen Finanz- und Wirtschaftsordnung Besonderheiten aufweist, die sie von herkömmlichen Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldndern eines Kreditvertrages unterscheidet. Eine gute Analyse der Faktoren solcher Rechtsbeziehungen kann zur Entwicklung von Rechtsregeln beitragen, welche diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Leyendecker hat mit seiner Arbeit zu dieser Analyse wesentlich beigetragen.

Werner Meng